

# ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die

## **Errichtung der Nacar Stiftung mit Sitz in Zug**

(Artikel 80 ff. ZGB)

Vor dem unterzeichneten Notar des Kantons Luzern ist heute erschienen:

Nicole Willimann Vyskocil, geb. 30. Juni 1968, von Büron und Ebikon, wohnhaft in 6045 Meggen, Flormattweg 12, mit schriftlicher Vollmacht handelnd für

- Nadja Vyskocil, geb. 23.1.1966, von Ebikon, wohnhaft in Calle Hostal 1, C.R. La Berzosa, 28240 Hoyo de Manzanares Spanien

und erklärt:

Ich errichte hiermit namens der Vollmachtgeberin eine Stiftung gemäss Artikel 80 und folgende ZGB.

Für diese Stiftung soll das folgende Statut Geltung haben.



# STIFTUNGSSTATUT

der

**Nacar Stiftung**  
**(Nacar Fundación)**  
**(Nacar Foundation)**

mit Sitz in Zug

## I. Name, Sitz, Zweck und Kapital

### Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen

**Nacar Stiftung**  
**(Nacar Fundación)**  
**(Nacar Foundation)**

besteht mit Sitz in Zug auf unbestimmte Dauer eine Stiftung mit Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung von humanitären Projekten und Aktivitäten auf der ganzen Welt, welche in erster Linie Kindern, Jugendlichen und Frauen in nachteiligen Situationen und in benachteiligten Ländern zugute kommen.



Im Sinne des Stiftungszwecks sind die Mittel grundsätzlich wie folgt zu verwenden:

- Zuwendungen an Organisationen und Projekte, die der Förderung der physischen und mentalen Gesundheit von Kindern, Frauen und Jugendlichen dienen;
- Zuwendungen an Ausbildungs-/Weiterbildungsprojekte für Frauen und Jugendliche;
- Unterstützung von öffentlichen und privaten Hilfsprojekten und Aktivitäten zur Bekämpfung der Armut und des Hungers;
- Beiträge an andere dem Stiftungszweck dienende globale oder regionale Organisationen oder Tätigkeiten;
- Direkt Unterstützung von Kindern, Frauen und Jugendlichen in Notsituationen.

Die Stiftung versteht sich als gemeinnützig und wird bei den zuständigen Behörden eine schriftliche Anerkennung als solche beantragen.

### **Art. 3 Strategie**

Zur Umsetzung dieses Stiftungszweckes unternimmt die Stiftung eine Reihe von Aktivitäten. Darin eingeschlossen sind die Evaluierung geeigneter Hilfsprojekte sowie die Organisation und Durchführung von Aktivitäten zur Mittelbeschaffung.

Die Stiftung kann global als auch regional tätig sein.

### **Art. 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungskapital beträgt im Zeitpunkt der Errichtung CHF 50'000.00 (in Worten: fünfzigtausend Schweizerfranken).

Die Stiftung kann jederzeit weitere Zuwendungen aus schweizerischer oder ausländischer Quelle zur Förderung des Stiftungszweckes entgegennehmen und verwalten. Der Stiftungsrat bemüht sich darum, das Stiftungskapital zu vergrössern mittels privater oder öffentlicher Zuwendungen.



Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Unverhältnismässige Risiken sowie spekulative Anlagen gilt es zu vermeiden.

## **II. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle.

### **Art. 6 Der Stiftungsrat**

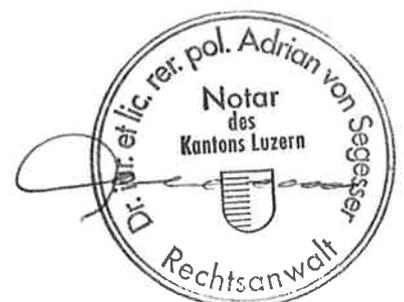
Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung und vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens zwei und maximal fünf natürlichen Personen zusammen. Mindestens ein Mitglied muss Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Der Stiftungsrat ist jedoch ermächtigt, Auslagen gegen Beleg zu ersetzen und ausserordentliche Arbeiten angemessen zu entschädigen.

Für die erste Amtsperiode setzt sich der Stiftungsrat wie folgt zusammen:

- Nadja Vyskocil, Präsidentin
- Carmen de Leon, Mitglied



## **Art. 7 Konstituierung und Zeichnungsrecht**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und regelt seine Zeichnungsberechtigung.

## **Art. 8 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind wiederwählbar.

Zu Beginn jeder Amtsperiode wird der Stiftungsrat durch Kooptation gewählt. Im Falle der Demission, der Handlungsunfähigkeit oder des Todes eines Mitgliedes ist unverzüglich eine Neubestellung durch die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder vorzunehmen. Im Falle von Ersatzwahlen vollendet das neue Mitglied die Amtsdauer des bisherigen Mitgliedes des Stiftungsrates.

Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied aus dem Stiftungsrat ausgeschlossen werden. Dies unter anderem infolge nachweislicher Pflichtverletzung oder weil das Mitglied ausserstande ist, den Verpflichtungen gegenüber der Stiftung nachzukommen.

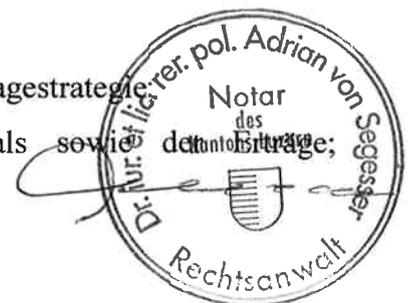
Die Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer zwei Drittel Mehrheit des Stiftungsrates.

## **Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates**

Ausser im Falle einer Delegation gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Statuts und/oder des Stiftungsreglements entscheidet der Stiftungsrat über alle Angelegenheiten betreffend die Stiftung selbst.

Der Stiftungsrat hat insbesondere nachstehende Aufgaben und Kompetenzen:

- Verwaltung des Stiftungskapitals sowie Bestimmung der Anlagestrategie
- Beschlussfassung über Verwendung des Stiftungskapitals sowie den Ertrag;



- Bezeichnung der Vertretung und Anordnung der Art und Weise der Zeichnung;
- Bestellung der Geschäftsführung sowie der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Jahresrechnungen und Vorbereitung des Tätigkeitsberichts an die Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat erlässt ein Stiftungsreglement und stellt darin eingehende Vorschriften betreffend die Organisation und die Geschäftsführung der Stiftung auf (Art. 11).

Der Stiftungsrat ist ermächtigt Aufgaben und Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte zu delegieren.

#### **Art. 10 Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder das Stiftungsstatut etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt.

Der Stiftungsrat kann auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder daran teilnehmen und kein Mitglied die mündliche Beratung wünscht. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung zu einer Stiftungsratssitzung erfolgt schriftlich mindestens fünfzehn Tage im voraus unter Angabe der Traktanden.



## **Art. 11 Verantwortlichkeit der Organe**

Die Mitglieder des Stiftungsrates, sowie der Revisionsstelle sind der Stiftung gegenüber persönlich verantwortlich für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden infolge Verletzung von Sorgfaltspflichten.

Angehörige unterschiedlicher Organe sind für einen Schaden nur insofern solidarisch verantwortlich als sie gemeinsam und bewusst zusammenwirken.

## **Art. 12 Stiftungsreglement**

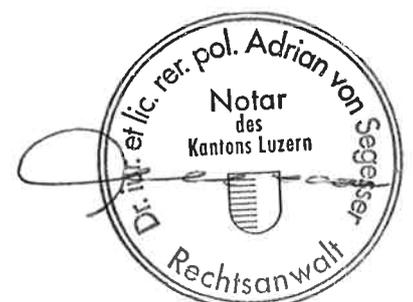
Der Stiftungsrat erlässt ein Stiftungsreglement und stellt darin im Rahmen des Stiftungszweckes Vorschriften betreffend die in diesem Stiftungsstatut nicht geregelten Fragen auf.

Das Stiftungsreglement kann im Rahmen des Stiftungszweckes jederzeit durch den Stiftungsrat angepasst bzw. ergänzt werden.

## **Art. 13 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich überprüft und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung unterbreitet. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, so hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.



### **III. Änderung der Stiftungsstatuten und Auflösung**

#### **Art. 14 Änderung der Stiftungsstatuten**

Der Stiftungsrat entscheidet bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 85 und Art. 86 ZGB) über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Ergänzung, Abänderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Entsprechende Anträge bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates.

#### **Art. 15 Auflösung**

Die Auflösung der Stiftung erfolgt aus den im Gesetz genannten Gründen (Art. 88 ZGB) infolge eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Im Falle der Auflösung bestimmt der Stiftungsrat, an welche Institution mit gleichartigem Zweck das bei Auflösung noch vorhandene Stiftungsvermögen zugewendet werden soll. Unter keinen Umständen darf das Stiftungsvermögen an die Stifterinnen und/oder deren Rechtsnachfolger übertragen werden.

Die Liquidation wird durch den Stiftungsrat besorgt sofern kein Dritter mit dieser Aufgabe betraut wird.

### **IV. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 16 Handelsregister**

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zug einzutragen.



### **Art. 17 Anwendbares Recht**

Sofern die vorliegenden Statuten nichts abweichendes vorsehen, finden Art. 80 ff ZGB Anwendung. Insbesondere unterstehen die Rechtsbeziehungen zwischen den Stiftungsorganen und zwischen der Stiftung und Dritten schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Stiftung.

### **Art. 18 Ausfertigungen**

Diese Statuten sind für die Stiftung, die Stifterin, die Aufsichtsbehörde und das Handelsregisteramt fünffach auszufertigen.

Die unterzeichnete Urkundspartei erklärt hiermit, dass ihr die vorstehende Urkunde vom Notar vorgelesen wurde und dass diese ihren Willen enthält.

Root, 10. März 2006



## BEURKUNDUNG

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass er die vorstehende Urkunde der Urkundspartei vorgelesen hat, dass diese dem ihm von der Urkundspartei mitgeteilten Willen entspricht und von ihr in seiner Gegenwart unterzeichnet worden ist. Frau Nicole Willimann ist dem Notar persönlich bekannt.

Root, 10. März 2006

O-Nr.: 4264/06

Der Notar

